



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Vorsitzende des Ausschusses für
Schule und Bildung des Landtags NRW
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



8. September 2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
324 - 1.04.02.01 - 141226
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**Bericht an den Ausschuss für Schule und Bildung zum Tagesord-
nungspunkt „Zukünftige Finanzierung der Schulsozialarbeit in
Nordrhein-Westfalen“**

Auskunft erteilt:
Frau Dr. Bau-Bau
Telefon 0211 5867-3896
Telefax 0211 5867-3668
susanne.braun-bau@msb.
nrw.de

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

am 11. September 2017 hat die Fraktion der SPD die Aufnahme des
o.g. Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 4. Oktober 2017 bean-
tragt.

Mit beigefügtem Bericht darf ich Sie im Einvernehmen mit der Staats-
kanzlei, dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integrati-
on, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit, Ge-
sundheit und Soziales über den Sachstand informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Yvonne Gebauer

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Bericht an den Ausschuss für Schule und Bildung zum Thema „Zukünftige Finanzierung der Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“

I. Aufgaben

Die Nachfrage nach Angeboten der Schulsozialarbeit ist angesichts der zunehmenden Komplexität von Erziehung und Bildung in einem dynamischen und leistungsorientierten Schulwesen, das auf den Prinzipien soziale Gerechtigkeit, pädagogische Freiheit und staatliche Verantwortung beruht, in den letzten Jahren gestiegen. Die Anfänge lagen im Aufbau der Gesamtschulen (seit den 1970er Jahren) und in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit. Heute kooperieren durch diese Entwicklung verschiedene Auftraggeber in unterschiedlicher Trägerschaft (Bund, Land, Kommune, Träger der freien Jugendhilfe). Immer mehr Schulen verfügen über Konzepte der Schulsozialarbeit, immer mehr Kommunen engagieren sich mit eigenen Mitteln bzw. Stellenanteilen. Das Land verbindet seine Förderung in der Regel mit der Maßgabe, dass die Kommune aus eigenen Mitteln Schulsozialarbeit fördert (so genanntes „Matching“).

Schulsozialarbeit ergänzt und erweitert den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule. Sie bietet ein auf die jeweilige Schule abgestimmtes Leistungsprofil und gestaltet die Kooperation zwischen Schule und außerschulischen Partnern, insbesondere im Sozialraum.

Das Aufgabenfeld der Schulsozialarbeit umfasst beispielsweise die Beratung von Schülerinnen und Schülern (insbesondere in schwierigen Lebenslagen) und deren Eltern, bietet Unterstützung bei (drohender) Schulverweigerung, bei der Prävention und der Bewältigung von Konflikten in der Schule. Schulsozialarbeit kann bei Lernschwierigkeiten unterstützend wirken, Jugendliche beim Übergang von der Schule in den Beruf begleiten, beteiligungsorientierte Bildungs- und Freizeitangebote machen und zur Vernetzung von Schulen im Gemeinwesen vor Ort beitragen.

Damit Schulsozialarbeit erfolgreich wirken kann, bedarf es einer konzeptionellen, mit der örtlichen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung vernetzten Grundlage.

II. Rechtsgrundlagen

Eine Grundlage für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe im Rahmen unter anderem der Schulsozialarbeit bieten § 5 Schulgesetz zur Öffnung von Schule und zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern, § 80 Schulgesetz sowie § 13 SGB VIII. Daneben ist die Kooperation gesetzlich in § 81 SGB VIII sowie in § 7 Kinder- und Jugendfördergesetz festgelegt, in denen die Abstimmung zwischen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung geregelt ist.

Eine besondere Aufgabe bei der Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Schulsozialarbeit erfüllen die Beratungslehrkräfte (Erlass des ehemaligen Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW „Beratungstätigkeiten von

Lehrerinnen und Lehrern in der Schule“ vom 2.5.2017) sowie die Koordinierungsfachkräfte der Kommunen.

III. Finanzierung

Das Land unterstützt die Finanzierung von Schulsozialarbeit mit folgenden Programmen:

- Das Land stellt 736 Stellen für besondere Unterstützungsangebote, etc. im Haushalt des Landes (Einzelplan 05) zur Verfügung. Im Einzelnen stellt sich das auf die Schulform bezogen wie folgt dar: 250 Hauptschulstellen, drei Realschulstellen, 109 Sekundarschulstellen, 13 Stellen an Gemeinschaftsschulen, 331 Stellen an Gesamtschulen sowie 30 Stellen an Förderschulen. Die Anstellungsträgerschaft liegt beim Land.
- 226 Stellen stehen für so genannte Multiprofessionelle Teams (Integration durch Bildung) gemäß dem Erlass des Schulministeriums NRW vom 28.3.2017 „Soziale Arbeit an Schulen zur Integration für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Multiprofessionelle Teams)“ (BASS 21 – 13 Nr. 9) zur Verfügung. Die Anstellungsträgerschaft dieser Stellen liegt beim Land. Über das sogenannte „Matching“ kommen auf eine Landesstelle 0,5 Stellen in Anstellungsträgerschaft Kommune (d.h. es werden zugleich 113 kommunale Stellen bereitgestellt). Ein kommunales Konzept ist Voraussetzung.
- 973,7 Stellen (Stand: Allg. Schuldaten Oktober 2016) stellt das Land gemäß Erlass des Schulministeriums NRW vom 21.1.2008 „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ (BASS 21 –13 Nr. 6) bereit. Schulen verzichten dafür auf Lehrerstellen. Die Anstellungsträgerschaft liegt erneut beim Land. Voraussetzung sind auch hier ein „Matching“ und ein kommunales Konzept. Die Kommunen bringen in der Regel jeweils eine eigene Stelle ein.
- Hinzu kommen weitere 700 Stellen für so genannte Multiprofessionelle Teams an Berufskollegs, davon 300 Stellen für integrative, 400 für inklusive Arbeitsschwerpunkte. Die Anstellungsträgerschaft hat das Land. Zum Einsatz kommen nicht nur Lehrkräfte, sondern unter anderem auch Fachkräfte für Sozialarbeit.
- Das Programm „Geld oder Stelle“ zur Kapitalisierung von Lehrerstellen im Ganztage (Kap. 05 300 TG 90, BASS 11 - 02 Nr. 24) gibt mit Anstellungsträgerschaft bei der Kommune oder den freien Trägern ebenfalls Unterstützungsmöglichkeiten für Schulsozialarbeit.
- Schließlich haben die Kommunen Schulsozialarbeit auf- und ausgebaut. Letztere haben vielerorts Träger der freien Jugendhilfe als Anstellungsträger beauftragt. Die genaue Anzahl dieser kommunalen Stellen liegt der Landesregierung nicht vor.

Neben der Finanzierung der Schulsozialarbeit ist auf das Landesprogramm „Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets“ zu verweisen:

Seit 2015 wurden landesweit aus dem Einzelplan des für Arbeit zuständigen Ministeriums insgesamt rund 1.800 Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater über ein Landesprogramm „Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakts“ mitfinanziert. Hauptaufgabe der eingesetzten Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater ist die Vermittlung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, um die gesellschaftliche und arbeitsmarktliche Integration durch Bildung zu forcieren sowie Bildungsarmut und soziale Exklusion zu verringern bzw. ganz zu vermeiden. Die Unterstützung richtet sich damit insbesondere an Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen oder mit Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für die Umsetzung des Landesprogramms stellt das für Arbeit zuständige Ministerium seit 2015 jährlich rd. 47,701 Mio. EUR zur Verfügung. Das Programm wurde im Jahr 2015 ins Leben gerufen und ist bis Ende 2018 gesichert. Nachdem der Bund die Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets gemäß SGB II zum 31.12.2013 eingestellt hat, übernimmt seit 2015 übergangsweise das Land die Finanzierung von Bildungsberaterinnen und -beratern. Gleichwohl sieht die Landesregierung weiterhin den Bund in der Pflicht, die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in Deutschland zu finanzieren, da dies eine Aufgabe des Bundes zur Gewährleistung des Existenzminimums ist. Die Anstellungsträgerschaft liegt bei den Kommunen oder bei von Kommunen beauftragten Dritten. Die Eigenbeteiligung der Kommunen richtet sich nach den Städtebaufördersätzen des Landes, um die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Kommunen zu berücksichtigen. Im Durchschnitt liegt der kommunale Eigenanteil bei circa 30 Prozent. Alle Kreise und kreisfreien Städte nehmen am Landesprogramm teil, sodass alle zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft werden.

IV. Ausblick

Bereits seit vielen Jahren kooperieren Schul-, Arbeits- und Jugendministerium in diesem für Kinder und Jugendliche wichtigen Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit. Außerdem führt das Schulministerium des Landes gemeinsam mit dem Jugendministerium, den Landesjugendämtern und Bezirksregierungen regelmäßige Koordinierungskonferenzen durch, um die Kooperation auch unter dem Gesichtspunkt der spezifischen Profile und Aufgabenstellungen beider Systeme – Schule und Jugendhilfe – weiterzuentwickeln.

Der Koalitionsvertrag dokumentiert den Willen der Landesregierung zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit mit folgendem Wortlaut: „Schulen sind der wichtigste Bildungsort im sozialen Raum. Mehr Öffnung nach außen, mehr Gestaltungsfreiheiten, eine bessere Einbindung und Vernetzung mit

unterschiedlichen Berufsfeldern und Institutionen von der frühkindlichen Bildung über die Jugendhilfe bis zu außerschulischen Partnern können einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssteigerung in den Schulen leisten. (...) Der notwendige Ausbau der multiprofessionellen Unterstützung ist nicht nur eine wichtige Entlastung der Lehrkräfte, sondern stellt auch eine nachhaltige und intensive soziale Begleitung der Schülerinnen und Schüler sicher. Daher wollen wir eine Stärkung und verlässliche Fortführung der Schulsozialarbeit erreichen und den Ausbau der Schulpsychologie vorantreiben. (S. 7, S. 11).

(...) Wir wollen die Instrumente aus der Arbeitsmarktpolitik, der Schulsozialarbeit und der Jugendhilfe engmaschig zusammenführen.“ (S. 47).

Die Beantwortung der Frage nach der zukünftigen Finanzierung der Schulsozialarbeit ist den noch ausstehenden Entscheidungen zum Haushalt 2018ff. vorzubehalten.